



Erklärung zur Unternehmensführung
gemäß §§ 289f, 315d HGB
sowie
Corporate Governance Bericht
gemäß Ziff. 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex

Nachstehend berichten die persönlich haftende Gesellschafterin der KSB SE & Co. KGaA, die KSB Management SE (handelnd durch ihre Geschäftsführenden Direktoren), und der Aufsichtsrat der KSB SE & Co. KGaA über die Unternehmensführung und die Corporate Governance bei der KSB SE & Co. KGaA sowie deren Konzern. Darin enthalten sind sowohl die **Erklärung zur Unternehmensführung** für das Geschäftsjahr 2017 (per 21. März 2018) als auch der **Corporate Governance Bericht** gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Die Darstellung umfasst insbesondere folgende Informationen (§§ 289f Abs. 2 und 3, 315d HGB):

1. Erklärung gemäß § 161 AktG (Entsprechenserklärung)
 2. Relevante Angaben zu den Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, nebst Hinweis, wo sie öffentlich zugänglich sind
 3. Beschreibung der Arbeitsweise der persönlich haftenden Gesellschafterin (einschließlich deren Geschäftsführenden Direktoren) und des Aufsichtsrats sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von dessen Ausschüssen
 4. Angaben zur geschlechterspezifischen Besetzung des Aufsichtsrats und von Führungspositionen
 5. Diversitätskonzept für das vertretungsberechtigte Organ und den Aufsichtsrat
- sowie
6. Weitere Themen der Corporate Governance und
 7. Grundzüge des Compliance Management Systems

1. Erklärung gemäß § 161 AktG (Entsprechenserklärung)

Die Entsprechenserklärung wird von den Geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin und dem Aufsichtsrat der KSB SE & Co. KGaA mindestens einmal jährlich abgegeben. Die zuletzt am 21. März 2018 abgegebene Erklärung lautet wie folgt:

„1. Vorbemerkung

Die Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) gemäß § 161 AktG wurde durch Vorstand und Aufsichtsrat der KSB Aktiengesellschaft, Frankenthal (Pfalz), zuletzt am 12. September 2017 abgegeben. Aufgrund des Formwechselbeschlusses der Hauptversammlung vom 10. Mai 2017 wurde die KSB Aktiengesellschaft unter Beitritt der KSB Management SE, Frankenthal (Pfalz), als persönlich haftende Gesellschafterin in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien („KGaA“) unter der Firma KSB SE & Co. KGaA („Gesellschaft“) umgewandelt. Die Eintragung der neuen Rechtsform in das Handelsregister erfolgte am 17. Januar 2018.

Der Kodex ist auf Gesellschaften in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft („AG“) oder einer Europäischen Gesellschaft („SE“) zugeschnitten und berücksichtigt nicht die Besonderheiten einer KGaA. Viele Empfehlungen des Kodex können daher nur in modifizierter Form auf die KSB SE & Co. KGaA angewandt werden. Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

(a) Geschäftsführung

Viele Empfehlungen des Kodex betreffen den Vorstand. Eine KGaA hat allerdings - anders als eine AG - keinen Vorstand; dessen Aufgaben obliegen in einer KGaA der persönlich haftenden Gesellschafterin, vorliegend der KSB Management SE.

(b) Aufsichtsrat

Auch einige Empfehlungen des Kodex betreffend den Aufsichtsrat lassen die gesetzlichen Besonderheiten einer KGaA unberücksichtigt. So hat der Aufsichtsrat einer KGaA im Unterschied zum Aufsichtsrat einer AG keine Personalkompetenz für das Geschäftsführungsorgan und kann dieses auch nicht durch die Festlegung von zustimmungsbedürftigen Geschäften binden.

(c) Hauptversammlung

Die Hauptversammlung einer KGaA hat im Wesentlichen die gleichen Rechte wie die Hauptversammlung einer AG. Zusätzlich beschließt sie über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft; anders als in einer AG bedürfen einige Beschlüsse der Hauptversammlung (z.B. die Feststellung des Jahresabschlusses) der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Der Kodex wurde zudem vor dem Hintergrund der dualistisch strukturierten Aktiengesellschaft entwickelt. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft, die KSB Management SE, verfügt dagegen über ein monistisches System. Dieses zeichnet sich gemäß Art. 43-45 SE-VO i.V.m. §§ 20 ff. SEAG dadurch aus, dass die Führung der SE einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt. Der Verwaltungsrat leitet die SE, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die Geschäftsführenden Direktoren. Die Geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der SE, vertreten sie gerichtlich und außergerichtlich. Nach Maßgabe der Satzung der KSB Management SE und der geltenden Geschäftsordnungen sind die Geschäftsführenden Direktoren in bestimmten Fällen an Weisungen des Verwaltungsrats gebunden.

2. Entsprechenserklärung

Die Geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin, nämlich der KSB Management SE, und der Aufsichtsrat der KSB SE & Co. KGaA erklären, dass die Gesellschaft seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 12. September 2017 den Empfehlungen des Kodex – in der Fassung vom 7. Februar 2017 – mit den nachfolgenden Einschränkungen entsprochen hat und zukünftig entsprechen wird:

- 2.1 **Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6:** Die in den Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführenden Direktoren der KSB Management SE enthaltenen Höchstgrenzen für deren Vergütung erfüllen die Anforderungen des Kodex nicht vollständig.

Begründung:

Für wesentliche Vergütungselemente bestehen Höchstgrenzen; gelegentlich sind diese – wie bei Pensionszusagen oder Sachleistungen – nicht betragsmäßig definiert, ergeben sich aber hinreichend aus der jeweiligen Zusage. Die darüber hinausgehenden Anforderungen des Kodex schaffen keinen nachhaltigen Erkenntnisgewinn.

- 2.2 **Ziffer 4.2.5 Abs. 3 und 4:** Die Vergütung der Geschäftsführenden Direktoren wird im Vergütungsbericht nicht individualisiert und differenziert nach Komponenten anhand der Mustertabellen dargestellt.

Begründung:

In Anwendung der handelsrechtlichen Bestimmungen hat die Hauptversammlung der KSB Aktiengesellschaft beschlossen, auf eine Offenlegung der Vorstandsvergütung in individualisierter Form zu verzichten. Daran halten sich die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat gebunden.

- 2.3 **Ziffer 5.4.1 Abs. 2:** Mit Ausnahme einer Altersgrenze benennt der Aufsichtsrat keine konkreten Ziele oder bestimmte Kompetenzen für seine Zusammensetzung.

Begründung:

Wir begrüßen die vom Kodex angestrebte heterogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats, welche den Unternehmensinteressen in der Regel förderlich sein wird. Bereits in der Vergangenheit, und bis heute, haben wir dies auch realisiert. Konkreten Festlegungen, welche über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, stehen wir jedoch kritisch gegenüber; eine zweckmäßige und hinreichend flexible Gremienbesetzung wird dadurch erschwert.

- 2.4 **Ziffer 5.4.6 Abs. 2:** Die erfolgsorientierte Komponente der Aufsichtsratsvergütung orientiert sich für den Zeitraum bis zum 17. Januar 2018 an der jährlichen Dividende; sie ist somit nicht auf eine gemäß Ziffer 5.4.6 Abs.2 „nachhaltige“ Unternehmensentwicklung ausgerichtet. Mit dem Wirksamwerden des Formwechsels der KSB Aktiengesellschaft in die Rechtsform der KGaA am 17. Januar 2018 ist die erfolgsorientierte Komponente der Aufsichtsratsvergütung entfallen.

Begründung:

Wir unterstützen die Nachhaltigkeit als Zielsetzung des Kodex, sahen in einer Änderung der bewährten Vergütungsstrukturen für den Aufsichtsrat jedoch keine notwendige Maßnahme zu deren Verwirklichung. Vor dem Hintergrund der geänderten Zuständigkeiten und Aufgaben des Aufsichtsrats bei einer KGaA wurde die satzungsmäßige Vergütungsregelung im Zuge des Formwechsels angepasst.

- 2.5 **Ziffer 5.4.6 Abs. 3:** Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat sowie die gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, werden im Anhang des Konzernabschlusses gesamthaft angegeben, jedoch nicht individualisiert und aufgliedert nach Bestandteilen ausgewiesen.

Begründung:

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in der Satzung sowie im ergänzenden Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Mai 2012 geregelt; daraus lassen sich detaillierte Informationen über die einzelnen Vergütungselemente entnehmen. Darüber hinaus geben wir der Information über die zusammengefassten Aufsichtsratsbezüge den Vorzug, weil wir in einer individualisierten und nach Bestandteilen aufgliedernden Darstellung keinen wesentlichen zusätzlichen Nutzen für die Anleger oder die Unternehmensentwicklung erkennen können.

Frankenthal (Pfalz), den 21. März 2018

Der Aufsichtsrat der KSB SE & Co. KGaA und

die Geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin“

2. Relevante Angaben zu den Unternehmensführungspraktiken

Der KSB-Konzern mit Unternehmenssitz in Frankenthal (Pfalz) handelt insbesondere auf Grundlage der gültigen Rechtsvorschriften, seiner Satzung und des unternehmens- und rechtsformspezifisch umgesetzten Corporate Governance Kodex. Dabei sehen wir uns den Werten Redlichkeit, Verantwortung, Professionalität, Vertrauen und Wertschätzung besonders verpflichtet. Um ihre Bedeutung für uns zu unterstreichen, haben wir sie als Teil unserer weltweiten Unternehmenskultur ausgewiesen und in unserem Verhaltenskodex verankert. Die Beachtung dieser Werte sehen wir ebenso wie die hohe Qualität unserer Produkte und Dienstleistungen als Voraussetzung, um unsere Geschäftsbeziehungen dauerhaft zufriedenstellend und erfolgreich zu gestalten. Das Ansehen von KSB ist dabei höher zu bewerten, als der geschäftliche Einzelerfolg. Darauf basierend haben wir spezifische Verhaltensanforderungen erarbeitet und kommuniziert. Sie beziehen sich auf grundsätzliche Bereiche, z. B. den Umgang miteinander und das gesellschaftliche Engagement, sowie auf besondere Themen, z. B. das Wettbewerbs- und Kartellrecht oder den Umweltschutz. Diese und weitere maßgebliche Regeln haben wir ebenfalls im KSB-Verhaltenskodex zusammengefasst. Er beschreibt die geschäftspolitischen Grundsätze, an denen wir unsere Beziehungen zu Kunden, Lieferanten und anderen Geschäftspartnern sowie unsere interne Zusammenarbeit ausrichten. Zukünftige Entwicklungen des rechtlichen und geschäftlichen Umfelds werden wir beobachten und unseren Verhaltenskodex bei Bedarf anpassen. Er ist über die Website der Gesellschaft (<https://www.ksb.com/ksb-de/investor-relations/Corporate-Governance>) öffentlich zugänglich.

Darüber hinaus hat sich KSB dem „Global Compact“ der Vereinten Nationen angeschlossen (Website: www.unglobalcompact.org). Mit dem Beitritt verpflichten sich die Mitglieder, in ihrer Geschäftstätigkeit zehn fundamentale Prinzipien der UNO einzuhalten und umzusetzen. Diese Prinzipien berühren die Themengebiete Arbeitsnormen, Umweltschutz, Korruptionsbekämpfung und Menschenrechte.

3. Arbeitsweise der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats

Die KSB SE & Co. KGaA ist eine börsennotierte deutsche Kommanditgesellschaft auf Aktien. Das deutsche Aktiengesetz schreibt für Aktiengesellschaften wie auch für Kommanditgesellschaften auf Aktien ein duales Führungssystem mit einem Geschäftsleitungsorgan und dem Aufsichtsrat vor. Für die Rechtsform der KGaA ergibt sich dabei die Besonderheit, dass deren Geschäfte von einer persönlich haftenden Gesellschafterin geführt werden. Dies ist im Fall der KSB SE & Co. KGaA die KSB Management SE. Im Rahmen der gesetzlichen Kompetenzzuweisung überwacht und berät der Aufsichtsrat der KSB SE & Co. KGaA die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Organe. Aufgaben und Verantwortlichkeiten der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats sind gesetzlich jeweils klar festgelegt und streng voneinander getrennt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Organe

Die persönlich haftende Gesellschafterin

Die alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der KSB SE & Co. KGaA ist die KSB Management SE mit Sitz in Frankenthal. Sie führt – handelnd durch ihre Geschäftsführenden Direktoren – die Geschäfte der KSB SE & Co. KGaA unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters.

Die persönlich haftende Gesellschafterin hält keinen Kapitalanteil an der Gesellschaft und ist am Ergebnis und am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat Anspruch auf Ersatz aller Aufwendungen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft. Für die Geschäftsführung und die Übernahme der persönlichen Haftung erhält sie außerdem eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 4% ihres Grundkapitals.

Bei der KSB Management SE handelt es sich um eine monistisch aufgebaute SE, deren Organe die Geschäftsführenden Direktoren, der Verwaltungsrat und die Hauptversammlung der KSB Management SE sind.

Geschäftsführende Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin

Den Geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin obliegt die Geschäftsführung der KSB Management SE und damit auch die Geschäftsleitung der KSB SE & Co. KGaA. Sie führen die Geschäfte unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach Maßgabe der Gesetze, des Deutschen Corporate Governance Kodex – soweit die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat beschlossen haben, seinen Empfehlungen und Anregungen zu entsprechen –, der Satzung, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführenden Direktoren sowie den vom Verwaltungsrat der per-

sönlich haftenden Gesellschafterin nach Maßgabe von deren Satzung und der geltenden Geschäftsordnungen erlassenen Weisungen. Strategie und Handlungsanweisungen der Geschäftsführenden Direktoren werden in einer Matrixorganisation umgesetzt. Diese basiert auf klaren Verantwortlichkeiten und schlanken Prozessen. Nach den Bestimmungen der Satzung der persönlich haftenden Gesellschafterin hat diese einen oder mehrere Geschäftsführende Direktoren, die vom Verwaltungsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin bestellt werden. Die Geschäftsführenden Direktoren arbeiten unter anderem auf Basis der von dem Verwaltungsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin erlassenen Geschäftsordnung. Die Unternehmensbereiche, Regionalbereiche und Stabsstellen sind ihnen derzeit wie folgt zugeordnet:

- **Dr.-Ing. Stephan Jörg Timmermann:** Strategie, Personal, Kommunikation, Revision, Recht & Compliance, Patente & Marken sowie der Regionalbereich Europa. Darüber hinaus ist er Sprecher der Geschäftsleitung.
- **Dr.-Ing. Stephan Bross:** Globale Produktion, Forschung, Prozesse, Technologie, Digitale Transformation, Gremien und Verbände, ferner die Unternehmensbereiche Pumpen und Armaturen sowie die Regionalbereiche Westasien und Nahost/Afrika.
- **Ralf Kannefass:** Vertrieb, Marketing und Service sowie die Regionalbereiche Ostasien/Pazifik.
- **Dr. rer. pol. Matthias Schmitz:** Steuern, Konzerncontrolling, Finanzen/Rechnungswesen, Informationstechnologie, Einkauf sowie die Regionalbereiche Nord- und Südamerika.

Die vorgenommene Zuordnung lässt die Gesamtverantwortung der Geschäftsführenden Direktoren für die Leitung des Unternehmens unberührt. Besondere Ausschüsse haben die Geschäftsführenden Direktoren nicht gebildet. Die Geschäftsführenden Direktoren sind gehalten, einander zu unterstützen sowie laufend und frühzeitig über relevante Entwicklungen zu informieren. Bei der Erledigung ihrer Aufgaben vertreten sie sich gegenseitig. Über Fragen, die mehrere oder alle Bereiche berühren, sollen sie gemeinsam beraten und entscheiden.

Geschäftsvorfälle von grundsätzlicher Bedeutung – wie beispielsweise Akquisitionen oder die Festlegung der Planung – bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Die Bestellung von Geschäftsführenden Direktoren soll in der Regel nicht über die Vollendung ihres 65. Lebensjahres hinausreichen, spätestens jedoch mit Vollendung ihres 75. Lebensjahres enden.

Verwaltungsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin

Als monistische SE verfügt die KSB Management SE über einen Verwaltungsrat, welcher sich satzungsgemäß aus mindestens zwei und höchstens neun Mitgliedern zusammensetzt. Derzeit hat der Verwaltungsrat fünf Mitglieder. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist Herr Oswald Bubel. Weitere Mitglieder des Verwaltungsrats der KSB Management SE sind Frau Monika Kühborth, Herr Günther Koch, Herr Dr. Harald Schwager und Frau Andrea Teutenberg. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Hauptversammlung der KSB Management SE gewählt.

Der Verwaltungsrat leitet nach Maßgabe des geltenden Rechts, der Satzung der KSB Management SE und seiner Geschäftsordnung die KSB Management SE, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Er bestellt und überwacht die Geschäftsführenden Direktoren. Der Verwaltungsrat wird von den Geschäftsführenden Direktoren – handelnd durch ihren Sprecher – regelmäßig und zeitnah über unternehmensrelevante Fragen der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und der Compliance, über außergewöhnliche Ereignisse, die von besonderer Bedeutung für die persönlich haftende Gesellschafterin oder die KSB SE & Co. KGaA sind, sowie über wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unterrichtet.

Für bestimmte Entscheidungen des Verwaltungsrats, insbesondere bei der Bestellung und Abberufung von Geschäftsführenden Direktoren, haben der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats der KSB SE & Co. KGaA ein Gastrecht im Verwaltungsrat der KSB Management SE. Der Aufsichtsrat der KSB SE & Co. KGaA kann zudem Themen für die Beratung durch den Verwaltungsrat vorschlagen.

Aufsichtsrat

Zentrale Aufgabe des Aufsichtsrats der KSB SE & Co. KGaA ist die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung nach Maßgabe der aktienrechtlichen Vorschriften, des Deutschen Corporate Governance Kodex – soweit KSB Management SE und Aufsichtsrat beschlossen haben, seinen Empfehlungen und Anregungen zu entsprechen –, der Satzung des Unternehmens sowie seiner Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs von der Hauptversammlung und sechs von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes vom 4. Mai 1976 (MitbestG) gewählt werden. Dem Gremium gehört eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder im Sinne von Ziffer 5.4.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex an. Insbesondere steht mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Entsprechend einer Einschätzung der Europäischen Kommission geht die KSB SE & Co. KGaA dabei von der Unabhängigkeit der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat aus. Auf Seiten der Anteilseigner sind fünf Mitglieder unabhängig i. S. vorstehender Definition, also ebenfalls mehr als die Hälfte, was der Aufsichtsrat gemäß Ziffer 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex als angemessen erachtet. Über die Namen dieser Mitglieder wird in der Anlage zu dieser Erklärung informiert. Mindestens ein Aufsichtsratsmitglied verfügt über besonderen Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung. Die Mitglieder sind in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor vertraut, in dem die Gesellschaft tätig ist (§ 100 Absatz 5 AktG).

Pro Kalenderhalbjahr finden mindestens zwei turnusmäßige Aufsichtsratssitzungen statt. Gegenstand regelmäßiger Beratungen im Plenum sind die Geschäftsentwicklung der KSB SE & Co. KGaA, des Konzerns und seiner einzelnen Bereiche, vornehmlich die Auftragseingangs-, Umsatz-, Ergebnis-, Vermögens- und Beschäftigungsentwicklung, die aktuelle wirtschaftliche Lage sowie Investitions- und Akquisitionsprojekte. Die Geschäftsführenden Direktoren und der Vorsitzende des Verwaltungsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin nehmen in der Regel an den Sitzungen teil. Die Geschäftsführenden Direktoren berichten zu den einzelnen Tagesordnungspunkten bzw. Beschlussvorlagen und stehen für Fragen der Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung.

Der Aufsichtsrat wählt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 27 MitbestG aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit

im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange nach außen wahr. Dazu gehört die Erläuterung der Tätigkeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse in seinem jährlichen Bericht an die Aktionäre und in der Hauptversammlung. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit Gesetz oder Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, ob über die Angelegenheit erneut abgestimmt wird und wann die erneute Abstimmung erfolgen soll. Ergibt die erneute Abstimmung über denselben Gegenstand wiederum Stimmengleichheit, hat der Vorsitzende zwei Stimmen. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden, sofern dieser verhindert ist. Das Zweitstimmrecht steht ihm dabei nicht zu.

Der Aufsichtsrat hat derzeit die nachfolgend dargestellten Ausschüsse gebildet. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Sie sollen insbesondere Beratungs- und Entscheidungsgegenstände fachlich qualifiziert vorbereiten. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an das Aufsichtsratsplenum über die Arbeit der Ausschüsse. Fallweise gebildete Unterausschüsse berichten an den jeweils übergeordneten Ausschuss. In der Regel wird für Unterausschüsse kein Vorsitzender bestimmt; eine paritätische Besetzung ist nicht in jedem Fall erforderlich.

- Im Vorfeld von Neuwahlen der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat durch die Hauptversammlung erarbeitet der **Nominierungsausschuss** entsprechende Wahlvorschläge.
- Der **Ausschuss für Unternehmensentwicklung** widmet sich der strategischen Entwicklung des Unternehmens, einschließlich dessen Organisation und Struktur, sowie der jährlichen Planung und Finanzierung.
- Der **Personalausschuss** entscheidet im Wesentlichen über bestimmte Geschäfte mit bzw. gegenüber der KSB Management SE, ihren Verwaltungsratsmitgliedern und/oder ihren Geschäftsführenden Direktoren sowie die Einwilligung zu anderweitigen Tätigkeiten dieser Personen, über die Gewährung von Darlehen an die genannten Personen sowie über Angelegenheiten zur Durchführung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder.
Bis zum Wirksamwerden des Formwechsels der Gesellschaft in die Rechtsform der KGaA am 17. Januar 2018 oblag dem Personalausschuss die Vorbereitung der Personalentscheidungen des Aufsichtsrats sowie sonstige damit zusammenhängende Themen, einschließlich der Vorschläge zur Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und zur Strukturierung des Vergütungssystems für den Vorstand.
- Der **Prüfungsausschuss** befasst sich vornehmlich mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der Wirksamkeit des internen Kontroll- und Revisionssystems, der Compliance, der Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses, der Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung, der Qualifikation und Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, einschließlich der Zustimmung – soweit nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften erforderlich – zur Erbringung von Nichtprüfungsleistungen, sowie der Vorbereitung von dessen Wahl durch die Hauptversammlung. Darüber hinaus werden Halbjahresfinanzberichte und Zwischenmitteilungen mit den Geschäftsführenden Direktoren diskutiert.

Bis zum Wirksamwerden des Formwechsels der Gesellschaft in die Rechtsform der KGaA am 17. Januar 2018 bestand bei der Gesellschaft außerdem der gemäß § 27 Absatz 3 MitbestG obligatorische Vermittlungsausschuss, der die in § 31 Absatz 3 MitbestG bezeichneten Aufgaben wahrnahm. Mit dem Wirksamwerden des Rechtsformwechsels wurde er obsolet.

Für weitere Informationen zu den Schwerpunkten der Arbeit im Aufsichtsratsplenum und der Ausschüsse in den zurückliegenden Geschäftsjahren wird auf den jeweiligen Bericht des Aufsichtsrats verwiesen (Website: <https://www.ksb.com/ksb-de/investor-relations/Finanzberichte/Geschaeftsberichte-Konzern>). Eine Liste mit den Namen aller Mitglieder des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, einschließlich der unabhängigen Mitglieder auf Anteilseignerseite, ist dieser Erklärung als Anlage beigefügt.

Gemäß den vom Aufsichtsrat zuletzt am 20. Dezember 2017 bestätigten Festlegungen zur Altersgrenze sollen seine Mitglieder ihr Mandat in der Regel mit Ablauf jener Hauptversammlung zur Verfügung stellen, welche auf die Vollendung ihres 75. Lebensjahres folgt, spätestens jedoch mit Vollendung des 80. Lebensjahres. Diese Vorgaben werden derzeit ausnahmslos eingehalten. Wie in der aktuellen Entsprechenserklärung nach § 161 AktG offengelegt und begründet, hat der Aufsichtsrat im Übrigen keine über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden konkreten Ziele für seine Zusammensetzung benannt.

4. Geschlechterspezifische Besetzung von Aufsichtsrat und Führungspositionen

Mit dem 2015 in Kraft getretenen „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ soll mehr Chancengleichheit in der Arbeitswelt geschaffen und der Anteil von Frauen in Führungspositionen signifikant verbessert werden.

Für die KSB SE & Co. KGaA – als gemäß § 3 Absatz 2 AktG börsennotiertes und gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes paritätisch mitbestimmtes Unternehmen – gilt dabei ebenso wie bisher für die KSB Aktiengesellschaft im Aufsichtsrat die für Frauen und Männer fixe Geschlechterquote von jeweils mindestens 30% gemäß § 96 Absatz 2 AktG. Der Mindestanteil ist grundsätzlich vom Aufsichtsrat insgesamt zu erfüllen. Da die Anteilseignerseite vor der gerichtlichen Neubestellung von Aufsichtsratsmitgliedern im März/April 2017 sowie vor der Hauptversammlung im Mai 2017 der Gesamterfüllung widersprach, waren für die damals anstehenden Neubestellungen und Aufsichtsratswahlen die gesetzlichen Anforderungen zur Geschlechterquote seitens der Anteilseigner- und der Arbeitnehmervertreter jeweils getrennt zu erfüllen. Dies bedeutete, dass jeweils zwei Sitze der Anteilseigner- bzw. Arbeitnehmerseite von Frauen bzw. Männern besetzt sein mussten. Nach dem Ausscheiden von Frau Dr. Stella Ahlers aus dem Aufsichtsrat zum Ablauf des 20. März 2017 wurde Frau Monika Kühborth durch Beschluss des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein vom 21. März 2017 zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt und von der Hauptversammlung am 10. Mai 2017 in ihrem Amt bestätigt. Frau Gabriele Sommer ist als Vertreterin der Anteilseignerseite seit Mai 2016 Mitglied des Aufsichtsrats. Damit wurden im gesamten Berichtszeitraum drei Aufsichtsratsmandate (zwei auf Anteilseigner- und eines auf Arbeitnehmerseite) von Frauen wahrgenommen. Der Mindestanteil auf Seiten der Anteilseigner war damit erreicht. Da im Geschäftsjahr 2017, abgesehen von der gerichtlichen Neubestellung von Vertretern der Anteilseignerseite und den Wahlen durch die Hauptversammlung, keine weiteren Bestellungen von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgten, konnte der Mindestanteil auf Arbeitnehmerseite im Berichtszeitraum weiterhin nicht erfüllt werden.

Im Zuge der gerichtlichen Neubestellung von Anteilseignervertretern im **Februar 2018** gab es keine Veränderung der im Aufsichtsrat konkret bestehenden Geschlechterquote; die Anteilseignerseite hatte der Gesamterfüllung zuvor erneut widersprochen.

In seiner Sitzung am 11. September 2015 hatte der Aufsichtsrat die Zielgröße für die Frauenquote im Vorstand bis zum 30. Juni 2017 mit null Prozent festgelegt, was dem Stand während des gesamten Bezugszeitraums entsprach. Am 9. Mai 2017 beschloss der Aufsichtsrat, die Zielgröße für die Frauenquote im Vorstand bis zum 31. Dezember 2021 bei null Prozent zu belassen, was dem Stand bis zum Wirksamwerden des Formwechsels der Gesellschaft am 17. Januar 2018 entspricht. Infolge des Formwechsel in die Rechtsform der KGaA hat die Gesellschaft keinen Vorstand mehr, so dass die Festlegung einer Zielgröße für die Frauenquote im Vorstand hinfällig wurde.

Am 22. September 2015 hatte der Vorstand die Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden ihm nachgeordneten Führungsebenen ebenfalls bis zum 30. Juni 2017 dahingehend festgelegt, dass es mindestens beim damaligen Status quo verbleiben sollte, d.h. bei null Prozent in der ersten und 10,4% in der darunter liegenden Führungsebene. Die Zuordnung zu diesen beiden Führungsebenen erfolgte bis zum 30. Juni 2017 und erfolgt weiterhin auf Basis unternehmensintern festgelegter Berichtslinien. Die Zielgrößen wurden während des Bezugszeitraums bis zum 30. Juni 2017 erfüllt.

Am 24. April 2017 hat der Vorstand als neue Zielgrößen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 einen Frauenanteil von 10,0% für die erste und von 10,5% für die zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands festgelegt.

Auf Ebene der persönlich haftenden Gesellschafterin der KSB SE & Co. KGaA, der KSB Management SE, gelten weder gesetzliche Vorgaben für den Frauenanteil in den Organen noch das Erfordernis, Zielgrößen für den Frauenanteil in den Organen oder den obersten Führungsebenen festzulegen. Derzeit liegt der Frauenanteil bei den Geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin bei 0% und im Verwaltungsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin bei 40%. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine eigenen Arbeitnehmer.

Um die Situation im Sinne der Förderung von Frauen zu verbessern, und zur generellen Stärkung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, hat KSB einige Angebote entwickelt: Seit Jahren bietet KSB Unterstützung bei der Betreuung von Kindern verschiedener Altersklassen. Darüber hinaus wird eine Beratung angeboten, die bei der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen in Anspruch genommen werden kann. Beide Angebote werden ergänzt durch flexible Arbeitszeitmodelle für Frauen und Männer.

Im Rahmen der Nachwuchssicherung für Managementpositionen verfolgen wir gezielt die Gewinnung von Frauen für attraktive Positionen. Diese erhalten – ebenso wie ihre männlichen Kollegen – ein gezieltes Mentoring durch der Unternehmensleitung unmittelbar nachgeordnete Führungskräfte. Ein globales Personalcontrolling verfolgt die Entwicklung der Frauenquote in den verschiedenen Ländern.

5. Diversitätskonzept für das vertretungsberechtigte Organ und den Aufsichtsrat

Die Berücksichtigung von Diversität ist im KSB-Konzern gelebte Praxis. Dies umfasst neben einer angemessenen Berücksichtigung von Frauen auch die Vielfalt hinsichtlich der kulturellen Herkunft, der Religion und des ethnischen Hintergrunds sowie die Unterschiedlichkeit von beruflichen Hintergründen, Erfahrungen und Denkweisen.

Auch für den Aufsichtsrat gilt, dass eine heterogene Zusammensetzung des Gremiums den Unternehmensinteressen in der Regel förderlich sein wird. Eine solche haben wir in der Vergangenheit, und bis heute, auch realisiert. Bei der Auswahl neuer Kandidaten für den Aufsichtsrat berücksichtigen der Nominierungsausschuss und das Aufsichtsratsplenum – wie schon in der Vergangenheit - den Aspekt der Vielfalt, insbesondere die internationale Tätigkeit von KSB, mögliche Interessenkonflikte, die gesetzlichen Vorgaben für die Geschlechterquote im Aufsichtsrat (siehe vorstehend Abschnitt 4) und die festgelegte Altersgrenze für die Mitglieder des Aufsichtsrats. Auch die Arbeitnehmermitbestimmung im Aufsichtsrat trägt zur Diversität des Gremiums bei. Konkreten Festlegungen, welche über die gesetzlichen Anforderungen und die festgelegte Altersgrenze hinausgehen, stehen wir jedoch kritisch gegenüber; eine zweckmäßige und hinreichend flexible Gremienbesetzung wird dadurch erschwert. Der Aufsichtsrat ist zudem der Auffassung, dass neben den bestehenden Vorgaben für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und den bisher im KSB-Konzern umgesetzten und angestrebten Maßnahmen zur Förderung der Vielfältigkeit ein zusätzliches Diversitätskonzept keinen substantiellen Mehrwert mit sich bringt. Weitergehende Ziele für die Zusammensetzung des Gremiums sowie ein Diversitätskonzept im Sinne von § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB wurden daher nicht festgelegt. Dementsprechend hat die Gesellschaft in ihrer Entsprechenserklärung nach § 161 AktG eine Abweichung von Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex erklärt.

Auch der Verwaltungsrat berücksichtigt bei der Auswahl der Geschäftsführenden Direktoren über die festgelegte Altersgrenze hinaus Aspekte der Diversität, um eine heterogene Zusammensetzung zu erreichen. Um eine zweckmäßige und flexible Auswahl der Geschäftsführenden Direktoren nicht zu erschweren, wurde jedoch auch für die Geschäftsführenden Direktoren kein Diversitätskonzept im Sinne von § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB festgelegt.

6. Weitere Themen der Corporate Governance

Der Begriff Corporate Governance umfasst den rechtlichen und faktischen Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung von Unternehmen; er ist auf eine verantwortungsbewusste, nachhaltige Wertschöpfung erzielende Führung und Kontrolle ausgerichtet. Die Corporate Governance bei KSB orientiert sich maßgeblich am Deutschen Corporate Governance Kodex unter Berücksichtigung der rechtsformspezifischen Besonderheiten einer Kommanditgesellschaft auf Aktien. Er beinhaltet wesentliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung börsennotierter Gesellschaften und formuliert national und international anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Wir begrüßen daher die Arbeit der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex.

Wir sind überzeugt, dass eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung wesentlich zum langfristigen unternehmerischen Erfolg beiträgt; sie hat bei KSB daher seit jeher einen hohen Stellenwert. Bereits vor Einführung des Kodex haben wir wesentliche Prozesse der Unternehmensleitung und -überwachung so praktiziert, dass sie maßgeblichen Prinzipien der heutigen Kodexanforderungen entsprechen. Traditionell haben wir uns dabei an national und

international anerkannten Standards für transparente und nachvollziehbare Unternehmensführung orientiert. Die Organe der Gesellschaft haben sich auch im vergangenen Geschäftsjahr mehrfach und eingehend mit der Erfüllung der Vorgaben des Kodex sowie den diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen befasst. Unsere Zielsetzung ist es, die Corporate Governance in sämtlichen Bereichen unseres Unternehmens kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Entsprechenserklärung aktualisiert

Gemäß § 161 AktG sind Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, *„dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht“* (Entsprechenserklärung). Bei der KSB SE & Co. KGaA als Kommanditgesellschaft auf Aktien trifft diese Verpflichtung die Geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin und den Aufsichtsrat.

Sämtliche im Zeitablauf hinzukommenden Kodex-Empfehlungen und Anregungen werden jeweils eingehend diskutiert und gegebenenfalls umgesetzt, das heißt in die unternehmensinternen Abläufe und zu treffenden Entscheidungen integriert. Soweit neuen Empfehlungen nicht entsprochen wird, erachten wir die dazu bislang in unserem Unternehmen praktizierte Handhabung für vorzugswürdig. Wir folgen damit dem ausdrücklichen Kodex-Hinweis, dass bewusste Abweichungen von den Empfehlungen durchaus im Interesse einer guten Unternehmensführung liegen können.

Die aktuelle Entsprechenserklärung (vgl. oben Ziffer 1) wurde von den Geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin und dem Aufsichtsrat zuletzt am 21. März 2018 abgegeben und auf der Website des Unternehmens – zusammen mit den Erklärungen der Vorjahre – zugänglich gemacht; die Erklärung wird bei Bedarf kurzfristig aktualisiert. Insgesamt folgen wir den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex – unter Berücksichtigung der rechtsformspezifischen Besonderheiten einer Kommanditgesellschaft auf Aktien – bis auf wenige Ausnahmen.

Wir werden uns auch künftig mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex und dessen kontinuierlicher Weiterentwicklung befassen, um sicherzustellen, dass die für KSB sinnvollen Anregungen und Empfehlungen im Interesse einer nachhaltigen Transparenz und Wertsteigerung unseres Unternehmens befolgt werden. Damit wollen wir zugleich das Vertrauen fördern, das uns von Anlegern, Finanzmärkten, Mitarbeitern, der Öffentlichkeit und insbesondere unseren Kunden entgegengebracht wird.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die KSB SE & Co. KGaA hat sowohl Stamm-Stückaktien als auch Vorzugs-Stückaktien ausgegeben. Die Inhaber dieser Aktien, unsere Aktionäre, nehmen ihre Mitbestimmungs- und Kontrollrechte auf der mindestens einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung wahr.

Jeder Aktionär ist unter Beachtung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Voraussetzungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt. Können oder wollen Aktionäre nicht persönlich teilnehmen, haben sie die Möglichkeit, ihr Stimmrecht von Vertretern wahrnehmen zu lassen.

Den Vorsitz der Hauptversammlung führt satzungsgemäß der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Er bestimmt die Reihenfolge der Beratungen sowie Art und Form der Abstimmungen. Er kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken und zu diesem Zweck bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten sowie für einzelne Frage- oder Redebeiträge angemessen festsetzen.

Die Hauptversammlung beschließt über alle ihr nach Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben (z.B. Feststellung des Jahresabschlusses, Gewinnverwendung, Änderung der Satzung, Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern). Bei den Abstimmungen gewährt jede Stammaktie eine Stimme. Die Vorzugsaktien gewähren nur in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen Stimmrechte, sind aber mit einem Anspruch auf eine gestaffelte Mehrdividende ausgestattet. Rund 84% der Stammaktien hält die Johannes und Jacob Klein GmbH, Frankenthal, deren Geschäftsanteile mehrheitlich der KSB Stiftung, Stuttgart, gehören.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis des persönlich haftenden Gesellschafters und der Kommanditisten erforderlich ist. Die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin ist beispielsweise erforderlich für die Feststellung des Jahresabschlusses, eine von § 21 der Satzung abweichende Gewinnverwendung, Änderungen der Satzung oder die Auflösung der Gesellschaft.

Das Widerspruchsrecht der Kommanditaktionäre bei außergewöhnlichen Geschäften nach § 164 Satz 1 Halbsatz 2 HGB ist nach der Satzung ausgeschlossen.

Verantwortungsvolle Zusammenarbeit zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und dem Aufsichtsrat

Eine gute Corporate Governance verlangt die fortlaufende Weiterentwicklung des deutschen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien vorgegebenen dualen Führungssystems unter Einbeziehung sämtlicher Unternehmensbereiche. Ausgangspunkt hierfür bildet die eigenverantwortliche Unternehmensleitung durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die vom Aufsichtsrat überwacht und beraten wird. Im Sinne einer effektiven Unternehmensführung ist in den Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und der Geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin ausdrücklich festgehalten, dass die Geschäfte nach Maßgabe des Deutschen Corporate Governance Kodex zu führen sind, soweit die zuständigen Organe nicht im begründeten Einzelfall Abweichung erklärt haben.

Der kontinuierliche und von gegenseitigem Vertrauen getragene Dialog zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und ihren Organen sowie dem Aufsichtsrat bildet eine wichtige Basis für den unternehmerischen Erfolg. Gemeinsames Ziel ist es, in konsequenter Verfolgung und Umsetzung dieser Grundsätze angemessene, nachhaltige Erträge zu erwirtschaften. Alle Gremien arbeiten daher zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.

Der Aufsichtsrat wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin regelmäßig sowie auch anlassbezogen, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und der Compliance informiert. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen werden ausführlich und offen diskutiert, wobei der gewissenhaften Wahrung der Vertraulichkeit nach außen besondere Bedeutung zukommt. Über die Leitlinien der strategischen und organisatorischen Ausrichtung des Unternehmens steht die persönlich haftende Gesellschafterin in regelmäßigem Dialog mit dem Aufsichtsrat. Dieser überprüft kontinuierlich die Einhaltung dieser Leitlinien. Zeitweise tagt der Aufsichtsrat auch ohne Teilnahme der persönlich haftenden Gesellschafterin, um den Gedankenaustausch innerhalb des Gremiums zu intensivieren. Zwischen den Sitzungen steht insbesondere der Aufsichtsratsvorsitzende in regelmäßigem Kontakt mit den Geschäftsführenden Direktoren und dem Verwaltungsratsvorsitzenden, um mit ihnen Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance zu beraten.

Transparenz

Für KSB hat eine regelmäßige, umfassende, einheitliche und unverzügliche Information der Teilnehmer am Kapitalmarkt über die wirtschaftliche Lage des Konzerns und wesentliche Ereignisse einen hohen Stellenwert. Die Berichterstattung erfolgt mittels Geschäftsbericht, Halbjahresfinanzbericht sowie Zwischenmitteilungen. Dabei werden alle Publikationen innerhalb der dafür vorgegebenen Fristen veröffentlicht.

Des Weiteren informieren wir im Rahmen von Pressemeldungen und gegebenenfalls Ad-hoc-Mitteilungen. Alle Informationen sind im Internet (Website: www.ksb.com) einsehbar. Hier ist auch der Finanzkalender von KSB zu finden, der die geplanten Termine der wesentlichen wiederkehrenden Ereignisse und Veröffentlichungen enthält.

Sofern meldepflichtige Aktiengeschäfte von Führungskräften (Directors' Dealings) mitzuteilen sind, informieren wir dazu ebenfalls nach Maßgabe von Art. 19 der Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014 sowie auf unserer Website unter „Investor Relations / Corporate Governance / Meldepflichtige Aktiengeschäfte“.

Die KSB SE & Co. KGaA hat die obligatorische Insiderliste gemäß Art. 18 Marktmissbrauchsverordnung angelegt. Betroffene Personen werden jeweils über die bestehenden gesetzlichen Pflichten sowie mögliche Sanktionen informiert.

Die Geschäftsführenden Direktoren und die Aufsichtsratsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Etwaige Interessenkonflikte sind dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen zu legen. Über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung ist gegebenenfalls die Hauptversammlung nach Maßgabe des Corporate Governance Kodex zu informieren.

Bei Wahlvorschlägen für Aufsichtsratsmitglieder an die Hauptversammlung legt der Aufsichtsrat die persönlichen und geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen und der persönlich haftenden Gesellschafterin, deren jeweiligen Organen und wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionären offen, sofern ein objektiv urteilender Aktionär diese Umstände – nach Einschätzung des Aufsichtsrats – für seine Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würde.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der KSB-Konzernabschluss sowie die Zwischenabschlüsse werden nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Nach Erstellung durch die persönlich haftende Gesellschafterin wird der Konzernabschluss von dem durch die Hauptversammlung gewählten Wirtschaftsprüfer geprüft und vom Aufsichtsrat gebilligt. Bei Zwischenmitteilungen sowie dem Halbjahresfinanzbericht erfolgt vor Veröffentlichung eine Durchsprache mit dem Prüfungsausschuss. Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt bei der KSB SE & Co. KGaA als Kommanditgesellschaft auf Aktien der Hauptversammlung; der Beschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Mit dem Abschlussprüfer ist vereinbart, dass er den Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse während der Prüfung sowie über Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet.

Steuerungsgrößen und Kontrollsystem

Management-Entscheidungen treffen wir vorrangig auf Grundlage der für die Segmente Pumpen, Armaturen und Service ermittelten Kennzahlen: Auftragseingang, Umsatz sowie Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern (EBIT). Für die Steuerung des gesamten Konzerns verwenden wir die Kennzahlen Auftragseingang, Umsatz, Ergebnis vor Ertragsteuern (EBT), Umsatzrendite vor Ertragsteuern (Return on Sales), die Nettofinanzposition sowie – zusätzlich ab 2018 – EBIT. Die Umsatzrendite vor Ertragsteuern kennzeichnet das Verhältnis zwischen dem Ergebnis vor Ertragsteuern (EBT) und dem Umsatz; der Saldo aus Finanzschulden und verzinslichen Geldwerten (Wertpapiere des kurz- und langfristigen Vermögens, zinstragende Ausleihungen, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Forderungen aus Geldanlagen) ergibt die Nettofinanzposition.

Unser internes Kontrollsystem stützt sich einerseits auf Richtlinien und Regelwerke, die einheitliche Vorgehensweisen festlegen, sowie andererseits auf unser konzernweites Risikomanagement. Organisation und Umsetzung dieses Risikomanagementsystems sind in einem Handbuch dokumentiert. Alle Konzerneinheiten stehen in der Verantwortung, Risiken zu erfassen, zu bewerten und an die Konzernzentrale zu melden. Darüber hinaus müssen sie Maßnahmen einleiten, um Schäden abzuwehren oder zu begrenzen.

Die Berichterstattung über erkennbare Risiken und eingeleitete Gegenmaßnahmen ist integraler Bestandteil der Planungs-, Bilanzierungs- und Controllingprozesse. Auch der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats befasst sich regelmäßig mit den gemeldeten Risiken.

KSB erfasst und kommuniziert die Risiken anhand folgender Kategorien:

- Markt- und Wettbewerbsrisiken
- Technologische Risiken (inkl. Forschung & Entwicklung)
- Projekt- und produktbezogene Risiken
- Finanzwirtschaftliche Risiken
- Beschaffungsrisiken
- Andere unternehmensspezifische Risiken (inkl. Steuerrisiken)

Die interne Revision prüft regelmäßig, inwieweit die vorgegebenen Richtlinien und Regelwerke beachtet werden und ob die operativen Einheiten ordnungsgemäß am Risikomanagement mitwirken.

Vergütung des Aufsichtsrats

Das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat ist in der Satzung der KSB SE & Co. KGaA sowie im ergänzenden Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Mai 2012 geregelt. Gegenüber der Ausgestaltung bei der KSB AG (bis 17. Januar 2018) ist insbesondere die erfolgsorientierte Vergütungskomponente entfallen. Nach den Regelungen der Satzung erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr nunmehr eine feste Vergütung in Höhe von 30.000,- €. Der Vorsitzende erhält den doppelten, der Stellvertreter den eineinhalbfachen Betrag. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld von 2.000,- €; für Vorsitzende von Ausschüssen beträgt das Sitzungsgeld für Ausschusssitzungen 3.000,- €. Ferner werden die Mitglieder des Aufsichtsrats in eine von der Gesellschaft zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einbezogen, soweit eine solche besteht; die Prämie hierfür entrichtet die Gesellschaft. Die Festsetzung einer zusätzlichen Vergütung bleibt der Hauptversammlung vorbehalten.

Gemäß den Inhalten des Beschlusses der Hauptversammlung vom 16. Mai 2012 erhalten die Aufsichtsratsmitglieder zudem eine Vergütung für Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben des Aufsichtsrats, welche über die Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse hinausgehen. Der entsprechenden Abrechnung nach Zeitaufwand wird ein Stundensatz von 250,- € zugrunde gelegt. Der Höchstbetrag der zusätzlichen Vergütung für alle Aufsichtsratsmitglieder beträgt insgesamt 900.000,- € pro Kalenderjahr.

Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat – mit Ausnahme des Vertreters der leitenden Angestellten – erklären, den einer Richtlinie des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) entsprechenden Teil ihrer Aufsichtsratsvergütung an die Hans-Böckler-Stiftung, das Mitbestimmungs-, Forschungs- und Studienförderwerk des DGB, abzuführen.

Im Jahr 2017 betragen die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats 834 T€ (Vorjahr 716 T€).

Über die Vergütung der Geschäftsführenden Direktoren informieren wir in den im jeweiligen Geschäftsbericht veröffentlichten Lageberichten des Konzernabschlusses sowie des Einzelabschlusses der Konzernmuttergesellschaft.

7. Grundzüge des Compliance Management Systems

Compliance im Sinne von Maßnahmen zur Einhaltung von geltendem Recht sowie der Beachtung interner Richtlinien durch die Konzerneinheiten ist eine zentrale Leitungsaufgabe der persönlich haftenden Gesellschafterin, welche auch insoweit durch ihre Geschäftsführenden Direktoren handelt. Der Forderung nach redlichem und professionellem Verhalten wurde in unserem konzernweit geltenden Verhaltenskodex Ausdruck verliehen.

Einige grundlegende Aussagen des Verhaltenskodex werden in weiteren, separaten Richtlinien vertieft behandelt. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Kartellrecht sowie Korruptionsprävention. Die insoweit anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen werden darin näher erläutert und praktische Hinweise für richtiges Verhalten in konkreten Situationen gegeben. Letzteres gilt in gleichem Maße für die Insider-Richtlinie, welche sich mit dem Verbot von Insidergeschäften und dem Umgang mit Insiderinformationen beschäftigt.

Die Verantwortung für die Compliance-Organisation liegt bei der persönlich haftenden Gesellschafterin, handelnd durch ihre Geschäftsführenden Direktoren, die diesbezüglich vom Aufsichtsrat (Prüfungsausschuss) überwacht werden. Die Compliance-Organisation ist wie folgt aufgebaut:

- Group Compliance Office
- Local Compliance Offices
- Compliance Committee
- Ombudsmann

Das Group Compliance Office wird vom Group Compliance Officer (nachfolgend auch "GCO" genannt) geleitet. Im Group Compliance Office stehen dem GCO die Regional Compliance Officer zur Seite. Darüber hinaus gibt es konzernweit – in Ländern, in denen KSB-Konzerngesellschaften ihren Sitz haben – sog. Local Compliance Offices, die in der Regel aus dem Local Compliance Officer bestehen. Sofern in einem Land mehrere Local Compliance Officer benannt sind, können diese von einem Country Compliance Officer geführt werden.

Ein interdisziplinär besetztes Compliance Committee in der Konzernzentrale berät über grundsätzliche Compliance-Fragen und unterstützt das Group Compliance Office in der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Werden Mitarbeitern bestimmte Verstöße gegen Gesetze oder Richtlinien im Unternehmen bekannt, können sie sich an innerbetriebliche Ansprechpartner wenden, falls gewünscht auch anonym. Bei straf- bzw. kartellrechtlicher Relevanz steht hierfür auch ein externer Ombudsmann als Kontaktperson zur Verfügung, der etwaige Hinweise unverzüglich an den Group Compliance Officer weiterleitet.

Ein wesentlicher Schwerpunkt der Compliance-Aktivitäten 2017 war die Erarbeitung eines Compliance Handbuchs. Es beschreibt die konzernweite Compliance-Organisation nebst den dafür entwickelten und definierten Instrumenten und ist für jeden Interessierten im KSB-Intranet abrufbar. Damit sollen Transparenz und Akzeptanz entsprechender Maßnahmen gefördert werden. Fortgesetzt wurden die unterjährigen Compliance-Schulungen für neu eingetretene und solche Mitarbeiter, die intern auf relevante Funktionen wechselten. Angesichts der vielfältigen Leistungsbeziehungen von KSB zu ihrer Mehrheitsaktionärin, der Johannes und Jacob Klein GmbH (vormals Klein Pumpen GmbH), sowie weiteren nahestehenden Personen, wurden die entsprechenden Dokumentations- und Zustimmungspflichten 2017 überprüft und angepasst. Erneut erfolgte zudem die Untersuchung eines stichprobenartig ausgewählten internationalen Projektes auf die Einhaltung besonderer Compliance-Aspekte, um die angestrebte präventive Wirkung der Compliance-Maßnahmen durch korrelierende Kontrollen abzurunden.

Anlage

Aufsichtsrat der KSB SE & Co. KGaA (bis 17. Januar 2018: KSB Aktiengesellschaft)
(Stand 21. März 2018)

Dr. Wolfgang Kühborth († 31.1.2017)
Dipl.-Ing., Frankenthal
(Ehrenvorsitzender)

Klaus Burchards* (seit 18.4.2017)
Dipl.-Kfm., Stuttgart
Selbständiger Wirtschaftsprüfer

Dr. Thomas Seeberg* (bis 28.2.2017)
Dipl.-Kfm., Icking
ehem. Geschäftsführer der OSRAM
GmbH
(Vorsitzender)

Arturo Esquinca* (seit 26.2.2018),
Dipl.-Chemieing., Forch, Schweiz
Leiter Geschäftsentwicklung der Coesia-
Gruppe, Industrial Process Division

Dr. Bernd Flohr* (seit 21.3.2017)
Dipl.-Kfm., Dipl.-Soz., Geislingen
ehem. Vorstandsmitglied der WMF AG
(Vorsitzender)

Dr. Jörg Matthias Großmann*
(bis 14.4.2017)
Dipl.-Kfm., Großhesselohe
Mitglied der Geschäftsleitung der Freuden-
berg Chemical Specialities SE & Co. KG

Alois Lautner
Dreher, Kirchenthumbach
stellv. Vorsitzender des Betriebsrats des
Standorts Pegnitz
der KSB SE & Co. KGaA
(stellv. Vorsitzender)

René Klotz
NC-Programmierer, Frankenthal
Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats der
KSB SE & Co. KGaA und
KSB Service GmbH

Dr. Stella A. Ahlers* (bis 20.3.2017)
Feusisberg (Schweiz)
Vorsitzende des Vorstands der Ahlers AG

Wolfgang Kormann
Handformer, Pegnitz
Vorsitzender des Konzernbetriebsrats
der KSB SE & Co. KGaA

Dr. Martin Auer* (bis 28.2.2017)
Mannheim
Leiter Konzernrecht, -Compliance und Ma-
terialwirtschaft MVV Energie AG

Klaus Kühborth
Dipl.-Wirtsch.-Ing., Frankenthal
Geschäftsführer der Johannes und Jacob
Klein GmbH (vormals Klein Pumpen GmbH)

Dr.-Ing. Stephan Bross (bis 14.9.2017)
Freinsheim
Leiter Konzernbereich Pumpen
der KSB AG

Monika Kühborth (21.3.2017 bis 31.1.2018)
Redakteurin, Homburg
Geschäftsführerin der Klein, Schanzlin &
Becker GmbH

Oswald Bubel* (21.3.2017 bis 31.1.2018)
Dipl.-Betriebswirt, Saarbrücken
Geschäftsführer Hager Electro GmbH &
Co. KG

Birgit Mohme
Industriekauffrau, Frankenthal
Gewerkschaftssekretärin der IG Metall Lud-
wigshafen / Frankenthal

Prof. Dr.-Ing. Corinna Salander*

(seit 26.2.2018), Stuttgart
Professorin für Schienenfahrzeugtechnik am
Institut für Maschinenelemente,
Universität Stuttgart

Gabriele Sommer*

Dipl.-Geologin, Wörthsee
Leiterin Konzernbereich Personal TÜV Süd

Volker Seidel

Energieanlagenelektroniker, Münchberg
1. Bevollmächtigter der IG Metall Ostober-
franken

Dr. H. Stefan Wiß (seit 15.9.2017)

Syndikusanwalt, Ludwigshafen am Rhein
Leiter der Konzernfunktionen Recht & Com-
pliance, Patente & Marken
der KSB SE & Co. KGaA

* Unabhängige Mitglieder der Anteilseigner-Seite

Aktuelle Besetzung der Ausschüsse (Stand 21. März 2018)

Personalausschuss: Dr. Flohr (Vorsitzender), Lautner, Sommer

Prüfungsausschuss: Burchards (Vorsitzender), Dr. Flohr, Klotz, Lautner

Nominierungsausschuss: Dr. Flohr, K. Kühborth

Ausschuss Unternehmensentwicklung: K. Kühborth (Vorsitzender), Esquinca, Kormann,
Prof. Dr. Salander, Seidel, Dr. Wiß